

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1879 zu leistende Entschädigung.

(Vom 31. Juli 1878.)

---

Tit.!

Nachdem seit Aufstellung des Entschädigungstarifes für das Jahr 1878 keine nennenswerthen Schwankungen in den Stoffpreisen und den Arbeiterlöhnungen eingetreten sind, beantragen wir, die unterm 20. Dezember 1877 genehmigten Einzelpreise auch für 1879 festzuhalten.

Durch Gewährung des Tarifes für 1878 ermöglichten Sie uns, den Truppen der Geniewaffe an Stelle der Halbtuchhosen ein zweites Paar Tuchhosen verabfolgen zu lassen. Da den Fußtruppen der Artillerie ganz ähnliche Leistungen wie den Geniesoldaten zugemuthet werden, empfiehlt es sich, auch für diese statt der Halbtuchhosen Tuchhosen zu verwenden. Die dadurch erwachsende Mehrausgabe wird reichlich durch die seltener nöthig werdende Abgabe von Ersazhosen ausgeglichen.

Im Laufe des nächsten Instruktionsjahres werden nach Verbrauch der Bestände bisheriger Ordonnanz Reithosen und möglicher-

weise auch Brodsäke und Feldflaschen neuer Ordonnanz zur Aus-  
theilung gelangen. Da voraussichtlich diese Gegenstände sich be-  
deutend billiger stellen als die entsprechenden bisheriger Ordonnanz,  
suchen wir hiemit um die Ermächtigung nach, die Tarifsätze mit  
Einführung der neuen Modelle entsprechend zu verändern.

Die durch Postulat vom 21. Februar 1878 angeregte Frage  
der Verwendung soliderer Stoffe wird geprüft, doch sind wir noch  
nicht im Falle, darüber Bericht erstatten zu können.

Unserm Beschlußantrag liegt folgender mit dem leztjährigen  
übereinstimmende Tarif zu Grunde:

# Tarif.

Bundesblatt. 30. Jahrg. Bd. III.

36.

Gegenstand.	Infanterie.		Kavallerie.		Kanoniere. Feld- und Positions- artillerie.		Park- soldaten.		Train.		Berittene Trompeter der Artillerie.		Genie.		Sanität. Verwaltung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Hut mit Garnitur, für Kavallerie mit Fangschnur und Haar- busch und einem zweiten Pompon . . . . .	8	50	17	50	8	50	8	50	8	50	8	50	8	50	8	50
Feldmütze mit Quaste . . . .	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45
Waffenrok mit Achselnummern	30	—	29	50	29	50	29	50	29	50	29	50	30	—	30	—
Aermelweste mit Achselnum- mern . . . . .	—	—	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50
Tuchhosen für Fußtruppen . .	16	50	—	—	33	—	33	—	—	—	—	—	33	—	16	50
Halbtuchhosen für Fußtruppen	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Reithosen mit Tuchbesaz . . .	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithosen mit Tuch- und Leder- besaz . . . . .	—	—	42	—	—	—	—	—	84	—	84	—	—	—	—	—
Kaput mit Achselnummern . . .	34	50	—	—	34	50	34	50	—	—	—	—	34	50	34	50
Reitermantel mit Achselnum- mern . . . . .	—	—	45	50	—	—	—	—	45	50	45	50	—	—	—	—
Uebertrag . . . . .	101	95	193	45	129	45	129	45	191	45	191	45	129	95	124	45

Gegenstand.	Infanterie.		Kavallerie.		Kanoniere. Feld- und Positions- artillerie.		Park- soldaten.		Train.		Berittene Trompeter der Artillerie.		Genie.		Sanität. Verwaltung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag . . . . .	101	95	193	45	129	45	129	45	191	45	191	45	129	95	124	45
Halsbinde . . . . .	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80
Eidg. Armbinde, für Sanitäts- truppen, internationale . . . . .	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60
Tornister . . . . .	18	—	—	—	18	—	18	—	23	10	—	—	18	—	18	—
Gamelle . . . . .	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35
Broadsak . . . . .	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30
Feldflasche . . . . .	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80
Puzzeug für den Mann, Büchse gefüllt . . . . .	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35
1 Paar Handschuhe . . . . .	—	—	2	50	—	—	—	—	2	50	2	50	—	—	—	—
2 Paar Sporren für alle Be- rittenen . . . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Munitionssäcken . . . . .	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—
Entschädigung für das Jahr 1879 . . . . .	132	35	210	15	159	65	159	85	231	25	208	15	160	35	154	65

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 31. Juli 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung  
und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1879  
zu leistenden Entschädigungen.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
31. Juli 1878,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtende Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1879 werden festgesetzt wie folgt:

1.	Für einen	Infanteristen . . . . .	Fr.	132.	35
2.	" "	Kavalleristen . . . . .	"	210.	15
3.	" "	Fußsoldaten der Artillerie, aus- genommen Parksoldaten .	"	159.	65
4.	" "	Parksoldaten . . . . .	"	159.	85
5.	" "	Trainsoldaten . . . . .	"	231.	25
6.	" "	berittenen Trompeter der Ar- tillerie . . . . .	"	208.	15
7.	" "	Geniesoldaten . . . . .	"	160.	35
8.	" "	Sanitäts- und Verwaltungs- soldaten . . . . .	"	154.	65

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt und gleichzeitig ermächtigt, falls die in Aussicht genommenen Ordonnanzänderungen an Reithosen, Brodsäcken und Feldflaschen wesentliche Preisdifferenzen zur Folge haben sollten, die Einheitspreise für Gegenstände neuer Ordonnanz während des Jahres entsprechend abzuändern.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die linksufrige aargauische See-  
thalbahn.

(Vom 7. August 1878.)

---

Tit.!

Das Seethalbahnkomitee ist im Besiz einer von den gesetzgebenden Behörden der Kantone Aargau und Luzern unterm 25. Mai und 7. Juni 1871 ertheilten und am 18. Heumonats gl. J. von der schweiz. Bundesversammlung genehmigten Konzession zuhanden einer noch zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Emmenbrücke bis zum Anschluß an die konzessionirte Linie der Südbahn Aarau-Lenzburg oder Wildegg-Lenzburg, eventuell an die Nordostbahn.

Für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises wurde eine Frist von 12 Monaten angesetzt, welche seither verlängert worden ist, und zwar:

am	21. Juni	1872	bis zum	18. Juli	1873,
	„ 25. Juli	1873	„ „	18. „	1874,
	„ 3. „	1874	„ „	18. „	1875,
	„ 2. „	1875	„ „	18. „	1876,
	„ 4. September	1876	„ „	18. „	1878.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1879 zu leistende Entschädigung. (Vom 31. Juli 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1878
Date	
Data	
Seite	491-497
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 059

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.